

## Beschluß 94/114/EGKS, EG, Euratom des Rates (7. Februar 1994)

**Legende:** Beschluß des Rates vom 7. Februar 1994 zur Billigung des Beschlusses des Europäischen Parlaments über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (94/114/EGKS, EG, Euratom).

**Quelle:** Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG). 25.02.1994, n° L 54. [s.l.]. "Beschluß des Rates vom 7. Februar 1994 zur Billigung des Beschlusses des Europäischen Parlaments über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (94/114/EGKS, EG, Euratom)", p. 25.

**Urheberrecht:** Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

**URL:** [http://www.cvce.eu/obj/beschlu%C3%9F\\_94\\_114\\_egks\\_eg\\_euratom\\_des\\_rates\\_7\\_februar\\_1994-de-dc8f6c13-2117-47f7-8fc5-0dff2d741a53.html](http://www.cvce.eu/obj/beschlu%C3%9F_94_114_egks_eg_euratom_des_rates_7_februar_1994-de-dc8f6c13-2117-47f7-8fc5-0dff2d741a53.html)

**Publication date:** 19/05/2014

**Beschluß des Rates vom 7. Februar 1994 zur Billigung des Beschlusses des Europäischen Parlaments über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (94/114/EGKS, EG, Euratom)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 138e Absatz 4,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 20d Absatz 4,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 107d Absatz 4,

in Kenntnis der Stellungnahme der Kommission,

in Kenntnis des Beschlusses des Europäischen Parlaments vom 17. November 1993

BESCHLIESST :

**Artikel 1**

Der Entwurf eines Beschlusses des Europäischen Parlaments vom 17. November 1993 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten wird gebilligt.

**Artikel 2**

Der vorliegende Beschluß wird dem Europäischen Parlament notifiziert und wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Th. PANGALOS